

Anlage StrWAusbV 2002 — (zu § 4) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin

Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2002, 2607 - 2611)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Auftragsübernahme, Arbeitsplan und Ablaufplanung (§ 4 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücherc) Bedarf an Arbeitsmitteln feststellen, Arbeitsmittel zusammenstellen, Sicherungsmaßnahmen planend d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten 3

e) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen f) Arbeitsabläufe im Team planen und umsetzen, Ergebnisse auswerten g) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen h) Abstimmungen mit den am Arbeitsvorgang betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligten treffen i) Berichte erstellen 3

6 Betriebswirtschaftliches Handeln (§ 4 Nr. 6) a) Bestandsdaten erheben und pflegen b) Leistungserfassung durchführend c) Kosten ermittelnd d) Arbeiten kostenorientiert durchführen 4

7 Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 7) a) Nutzungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechniken für den Ausbildungsbetrieb unterscheiden b) Informationen erfassen; Daten eingeben, sichern und pflegend c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystem bearbeitend d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden 4

8 Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen, Sichern und Räumen von Unfallstellen, sonstige Verkehrssicherung (§ 4 Nr. 8) a) Arbeitsplatz sichern, einrichten und räumen b) persönliche Schutzausrüstung verwendend c) Gefahrenstellen erkennen und absichern, Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenstellen ergreifend d) Maßnahmen der ersten Hilfe leistend e) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen 5

f) Verkehrswege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen, insbesondere verkehrssichernde Reinigungsarbeiten durchführend g) Arbeits- und Schutzgerüste auf-, um- und abbauen, Leitern und Gerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen h) Gefahrstoffe, insbesondere bei Unfällen, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen i) Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl

schützenk)Arbeitsstellen einrichten, insbesondere Verkehrszeichen aufstellen und Absperrmaterial aufbauen, Arbeitsstellen betreiben und abbauenl)Absperrungen und Verkehrseinrichtungen zur Sicherung von Unfallstellen aufbauen, instand halten und abbauen 11

9 Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien (§ 4 Nr. 9) a)Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen, Bedarf ermitteln, Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile anfordern und bereitstellenb)Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile transportieren und lagern 6

c)Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Verwendbarkeit, Beschädigungen und Maßhaltigkeit prüfen, Reklamationen veranlassen 2

10 Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Nr. 10) a)Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwendenb)Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Handbücher, Montageanleitungen, Betriebs- und Arbeitsanweisungen anwendenc)Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktionsfähigkeit prüfen d)Aufmessungen durchführen und Höhen übertragen, Maße dokumentieren 8

e)Bauteile, Geraden und Bögen abstecken, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen durchführenf)Längs- und Querprofile abstecken 7

11 Aufgaben der Straßenbaulastträger, Anwenden der rechtlichen Bestimmungen (§ 4 Nr. 11)

a)Aufgaben der Straßenbaulastträger unterscheidenb)Verkehrs- und wegerechtliche Bestimmungen anwenden 2

c)Aufgaben der Streckenwartung durchführen, insbesondere Straßenkörper auf Verkehrssicherheit prüfen, Bauwerksbeobachtung durchführen, Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreifen 3

12 Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken (§ 4 Nr. 12) a)Mauerwerk, Beton- und Stahlbetonbauteile herstellen, Bauteile verarbeitenb)Instandhaltungsarbeiten an Mauerwerk, Putz und Estrich, Beton- und Stahlbetonbauteilen durchführen 5

13 Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen (§ 4 Nr. 13) a)Böden hinsichtlich ihrer bautechnischen Eignung beurteilenb)Einfassungen, Pflasterdecken und Pflasterrinnen sowie Plattenbeläge herstellen 7

c)Böden lösen, transportieren, lagern, einbauen und verdichten, Planum herstellend)Baugruben und Gräben ausheben, sichern und schließen, offene Wasserhaltung durchführene)Rohre, Formstücke und Profile verlegen und verbindenf)Bankette und Entwässerungseinrichtungen, insbesondere Straßengräben, Entwässerungsmulden, Straßenabläufe, Regenwasserleitungen und Regenrückhaltebecken instand halten 9

g)Fahrbahnen instand halten, insbesondere Setzungen, Verdrückungen, Abplatzungen und Ausbrüche bei bituminösen Fahrbahnen und Betonfahrbahnen beseitigen, Oberflächenbehandlung durchführen sowie Fugen schneiden, reinigen und vergießen 12

14 Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 14) a)Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Holz, Kunststoffe und Metalle, auswählen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagernb)Holz und Metalle von Hand und mit Maschinen bearbeitenc)Werkstoffverbindungen herstellend)Untergründe vorbereiten, insbesondere durch Entrosten und Grundierene)Beschichtungsarbeiten durchführen, insbesondere mit Farben und Lacken 8

15 Anlagen und Pflegen von Grünflächen (§ 4 Nr. 15) a)Grünflächen anlegen sowie intensiv und extensiv pflegenb)Gehölze pflanzen und pflegenc)Lichtraumprofile und Sichtflächen freihalten 6

d)Baumkontrolle durchführene)Bäume fällen und aufarbeiten 7

16 Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme (§ 4 Nr. 16) a)Art und Bedeutung von Verkehrszeichen unterscheiden, Bereitstellung veranlassenb)Verkehrszeichen und Markierungsmaterialien auswählenc)Verkehrszeichen aufstellen, instand halten und abbauend)Fahrbahnmarkierungen aufbringen und ausbessern 6

e)Leit- und Schutzeinrichtungen anbringen, instand halten und entfernen 2

f)Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme hinsichtlich ihrer Anwendung unterscheiden, Funktionsfähigkeit überwachen, Störungsbeseitigung veranlasseng)Schaltungen an Verkehrsbeeinflussungsanlagen veranlassen, insbesondere bei der Durchführung eigener Maßnahmen 2

17 Durchführen des Winterdienstes (§ 4 Nr. 17) a)Informationen für den Winterdienst beschaffen und auswertenb)Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für den Winterdienst zusammenstellen und vorbereitenc)vorbeugende Maßnahmen des Schneeschlutzes ausführen, insbesondere Schneeschlutzzäune aufstellen, unterhalten und abbauen 5

d)Zusammensetzung des Streugutes und der Menge des Streustoffes unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen, Fahrzeuge mit Streugut beladene)Maßnahmen des Winterdienstes durchführen, insbesondere Räumen von Schnee sowie Aufbringen von Streugut mit Fahrzeugen der Klasse CE 7

18 Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Beachtung der Schutzbestimmungen Führen und Warten von Fahrzeugen (§ 4 Nr. 18) a)Werkzeuge,

Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählenb)Werkzeuge handhaben und instand setzenc)Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter und Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen 4

d)Geräte, Maschinen, technische Einrichtungen und Fahrzeuge warten und instand haltene)Störungen an Geräten, Maschinen, technischen Einrichtungen und Fahrzeugen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassenf)An- und Aufbaugeräte anbringen und abnehmeng)Fahrzeugkombinationen der Klasse CE unter Beachtung der Schutzbestimmungen auf öffentlichen Straßen sicher und wirtschaftlich führen 10

19 Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung (§ 4 Nr. 19) a)Aufgaben und Ziel von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele

unterscheidenb)Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragec)Arbeiten kundenorientiert durchführen, Gespräche kundenorientiert föhrend)Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentierene)Arbeiten von Dritten, insbesondere von beauftragten Firmen, anhand von Vorgaben überwachen und dokumentierenf)Mängel feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung veranlassen 8

Zitiervorschlag: Anlage StrWAusbV 2002

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StrWAusbV%202002/anlage>